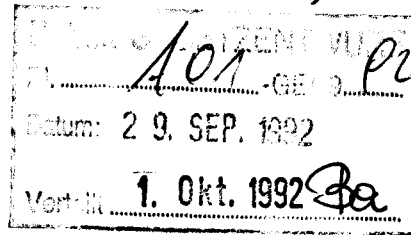


**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK**

Bundeskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das Präsidium des  
Nationalrates  
ParlamentDr. Karl-Renner-Ring  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**SPG/44/92/Wr/We**  
Dr. WrbkaBitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ **4530**  
Fax 502 06/ **243**Datum  
**18.9.92**

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung  
des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen  
Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich 25  
Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten  
Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu  
übermitteln.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK**

Dr. Heinrich Wrbka

**Anlage**  
25 Kopien



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## GRUPPE GESUNDHEITSPOLITIK

Bundeswirtschaftskammer · A-1037 Wien · Postfach 137

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom <b>GZ 21.251/4-II/ B/13/92 v.3.8.92</b>	Unsere Zahl/Sachbearbeiter <b>SPG/44/92/WF/We Dr.Wrbka</b>	Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/ <b>4530</b> Fax 502 06/ <b>243</b>	Datum <b>17.9.1992</b>
--	---	--	---------------------------

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die  
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der  
medizinisch-technischen Dienste und der  
Sanitätshilfsdienste geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich mitzuteilen, daß davon grundsätzlich zwei Branchengruppen betroffen sind. Es handelt sich hiebei primär um die Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und - im Hinblick vor allem auf die Bestimmungen des § 3 des Entwurfes - um die Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure. In Anbetracht der kurzen Begutachtungsfrist und der urlaubsbedingten Absenz wichtiger Standesvertreter stand für die Abgabe einer in allen Punkten einheitlichen Stellungnahme nicht ausreichend Zeit zur Verfügung.

Die Bundeskammer erlaubt sich daher, nachfolgend die Meinung der berührten Gruppen getrennt darzustellen:

**Aus der Sicht der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten wäre folgendes anzumerken:**

Zu § 7

Der Gesetzesentwurf enthält mehrfach eine Bewilligungszuständigkeit des Landeshauptmannes als erste und letzte Instanz. Es gibt keine Überprüfung durch eine zweite Instanz, lediglich der zeitraubende Weg zum Verwaltungsgerichtshof steht offen. Insbesondere soll nach Maßgabe des § 7 des Entwurfes die Kompetenz zur Bewilligung der Errichtung einer Krankenpflegeschule vom BMGSK auf den Landeshauptmann übergehen. Gegen die Verlagerung der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann werden keine Bedenken angemeldet, wohl aber dagegen, daß es keinen Instanzenzug an

- 2 -

das Ministerium geben soll. Im Sinne der Einheitlichkeit der Vollziehung sollte jedenfalls ein ordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes offenstehen.

Zu § 14 Abs. 3

Die Einbeziehung eines Vertreters der gesetzlichen Interessenvertretung des Dienstgebers in die Prüfungskommission wird begrüßt.

Zu § 37

Sowohl der derzeitige als auch der neu vorgeschlagene Gesetzestext sieht die Durchführung "einfacher" Labormethoden bzw. "einfacher" Behandlungsmethoden durch den medizinisch-technischen Dienst bzw. den physiotherapeutischen Dienst vor.

Es wird beantragt, die Bezeichnung "einfach" durch den Begriff "routinemäßig" zu ersetzen. Die Bezeichnung "einfache Methode" ist unbestimmt und führt in der Praxis zu Unklarheiten.

Zu § 52 Abs. 4

Es fällt auf, daß für die Bewilligung der freiberuflichen Berufsausübung im Krankenpflegefachdienst die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein soll. In anderen Fällen ist nach dem vorliegenden Entwurf stets der Landeshauptmann zuständig. Vermutlich liegt hier ein Redaktionsversehen vor.

Für die Bewilligung der freiberuflichen Berufsausübung sollte stets der Landeshauptmann zuständig sein.

Zu § 52 b

Der Entfall dieser Bestimmung wird abgelehnt. Im Lichte der Notfallsregelung gemäß § 16 a Ärztegesetz i.d.F. der Novelle 1992 sollte der bisherige § 52 b Abs. 1 weiter gültig bleiben.

Zu § 52 b (1)

Bei der Nostrifikation ausländischer Urkunden soll das Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule bzw. einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst eingeholt werden.

Es wird vorgeschlagen, im Gesetzestext klarzustellen, daß diese Sachverständigengutachten von der Leitung der Schule unterfertigt sein müssen. Dadurch können Gefälligkeitsgutachten bzw. Mißbräuche verhindert werden.

Zu § 54 Abs. 4

Der Wegfall des § 54 Abs. 4 wird beeinsprucht. Die dort genannten "Dienste" sollen nach wie vor zur Blutabnahme aus der Vene berechtigt sein.

- 3 -

Wir verweisen darauf, daß § 22 Abs. 3 Ärztegesetz die medizinisch-technischen Fachdienste zur Blutabnahme berechtigt.

Zu § 58

Der Ausdruck "Leiter(innen)" wird abgelehnt. Der derzeitige Gesetzestext spricht von den "Leitungen der Schulen"; dies sollte beibehalten bleiben.

Zu § 60

Das Verwaltungsrecht folgt dem Grundsatz, daß der Versuch nur in außergewöhnlichen Fällen bestraft werden soll. Nach Ansicht der betroffenen Anstalten sind im vorliegenden Gesetz keine Gründe gegeben, auch den Versuch unter Strafe zu stellen.

Aus der Sicht der gewerblichen Masseuré wäre folgendes anzumerken:

Die gewerblichen Masseuré befürchten dramatische Konsequenzen, die diesem Berufsstand durch die derzeit geplanten Änderungen des Krankenpflegegesetzes drohen.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird bemerkt, daß die Einführung eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) eine Novellierung des Krankenpflegegesetzes notwendig mache, da die Berufsgruppe der gehobenen medizinischen Dienste aus dem Krankenpflegegesetz herausgenommen werde.

In einem Nebensatz wird darauf hingewiesen, daß auch weitere geringfügige Änderungen im Entwurf vorgesehen sind, die "vor allem der legislatischen Klarstellung dienen"! Diese geringfügigen "Änderungen, die der legislatischen Klarstellung dienen sollen", betreffen den zweiten Satz des § 3, der ohne nähere Begründung auf folgenden Wortlaut verkürzt wird:

"Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Der derzeit geltende Text lautet:

"Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseuré sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

Die dadurch vorgenommene, nicht näher begründete "juristische Klarstellung" greift ganz massiv in den Berechtigungsumfang der Masseuré ein:

- 4 -

Gemäß § 2 des Krankenpflegegesetzes ist die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelten Berufe verboten.

Gemäß § 3 findet die Gewerbeordnung auf die durch das Krankenpflegegesetz geregelten Tätigkeiten keine Anwendung. Allerdings waren gemäß dieser Bestimmung die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß und Schönheitspfleger sowie der Masseur usw. durch das Krankenpflegegesetz nicht berührt.

Durch den Entfall dieses letzten Satzes soll nun massiv in den Berechtigungsumfang dieser Berufe eingegriffen werden.

Bisher ist durch das Krankenpflegegesetz keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseur erfolgt. Für die Beantwortung der Frage, zu welchen Tätigkeiten der gewerbliche Masseur befugt ist, war bis jetzt entscheidend, zu welchen Tätigkeiten er seit jeher berechtigt war.

Während das Gesetz über außerordentliche Maßnahmen anstelle der Gewerbesperre vom 19.10.1934, BGBl. II Nr. 323, das sogenannte Untersagungsgesetz, vom damals freien "Gewerbe der Masseur (soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient)" sprach, hat die Gewerberechtsnovelle 1952 auf den zitierten Klammerausdruck verzichtet.

Wie bereits in Heller's Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, Wien 1957, auf Seite 8 ausgeführt wird, fällt die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne deren Anwendung zur selbständigen Behandlung von Krankheiten in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseur. Daraus ist aber zu schließen, daß lediglich die in Eigenverantwortung des Masseurs erfolgende Behandlung von Krankheiten durch Massage nicht als zulässig erachtet wurde; also jener Fall, in dem der Masseur selbst diagnostiziert und die seiner Ansicht nach erforderliche Therapie anwendet.

Hingegen war offensichtlich eine Massage zur Behandlung von Krankheiten in der Form zulässig, daß der Masseur eine vom Arzt diagnostizierte Krankheit gemäß dessen Verschreibung durch Massage behandelt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in einem Schreiben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Beilage 1), in dessen Zuständigkeit damals die Materie fiel, zu dem Problem Stellung genommen: Das Krankenpflegegesetz habe keine Änderung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseur bewirkt. Daher bestünden auch keine Bedenken dagegen, wenn zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Masseur berechnete Gewerbetreibende im Rahmen von mit den Trägern der Krankenversicherung abgeschlossenen Verträgen auf Verschreibung des Arztes

- 5 -

Massagen zur Behandlung von Krankheiten durchführen.

Dieser Rechtsmeinung würde durch das Weglassen des letzten Satzes in § 3 die Grundlage entzogen.

Der gewerbliche Masseur war und ist der einzige Vollberuf in der Massage. In über 1300 Fachinstituten in Österreich werden die verschiedensten Massagetechniken (Klassische Massage, Bindegewebsmassage, Reflexzonenmassage, Lymphdrainage, Akupressur, Sportmassage usw.) lege artis angewendet. In einzelnen Bundesländern bestehen daher Kassenverträge der Sozialversicherungsträger mit gewerblichen Masseuren zur besten und vollsten Zufriedenheit der Patienten und Ärzte. (Vergleiche Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung betreffend Masseurleistungen im Gesundheitswesen - Beilage 2).

Gewissenhaft wird auch für einen gut ausgebildeten Nachwuchs gesorgt. In jedem Bundesland bestehen Fachklassen für Massage in den Berufsschulen.

Die klassische Ausbildung beginnt mit einer zweijährigen Lehre, die mit einer Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird. Darauf folgt eine zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Massageinstitut, die ihrerseits erst zum Antritt zur Befähigungsprüfung (Meisterprüfung) berechtigt. Erst nach Absolvierung dieser strengen Befähigungsprüfung (Meisterprüfung) in deren Kommission gemäß Befähigungsnachweisverordnung BGBl.Nr. 175/86 idgF auch ein Arzt als Prüfer vorgesehen ist, darf der gewerbliche Masseur seinen Beruf selbständig ausüben. Um einen kurzen Überblick über die Ausbildungsvorschriften zu geben, wird in der Anlage eine Übersicht der Ausbildungsvorschriften für den gewerblichen Masseur beigelegt (Beilage 3).

In besonders krassem Mißverhältnis zu der geschilderten fundierten Ausbildung bei gewerblichen Masseuren steht die Ausbildung der Heilbademeister und Heilmasseure nach dem Krankenpflegegesetz, die in "Schnellsiederkursen" (130 bis 210 Unterrichtsstunden einschließlich der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, wobei für Massage nur 30 (!) Stunden vorgesehen sind) ausgebildet werden. Diese können bekanntlich nur unter Aufsicht des Arztes in beschränktem Umfang in unselbständiger Tätigkeit Heilmassagen ausführen. Gemäß § 52 Abs. 2, der in die Novelle unverändert übernommen wurde, darf die Tätigkeit eines Heilbademeister und Heilmasseurs bereits vor Ablegung der im Gesetz vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Das bedeutet nichts anderes, als daß von jedermann ohne jegliche Ausbildung - wenn auch in beschränktem Umfang und unter Aufsicht und Anleitung eines Arztes - Heilmassagen durchgeführt werden dürfen!

Es mutet geradezu grotesk an, daß der gewerbliche Masseur mit seiner fundierten Ausbildung, durch sogenannte "legistische Klarstellungen" von Heilmassagen nach ärztlicher Diagnose und entsprechender Verschreibung ausgeschlossen werden soll,

- 6 -

während hingegen Personen ohne jegliche Ausbildung zumindest für zwei Jahre Heilmassagen in beschränktem Umfang durchführen könnten. Im übrigen wird angemerkt, daß die kursmäßige Ausbildung der Heilbademeister und Heilmasseure nicht mit der langjährigen Ausbildung des gewerblichen Masseurs verglichen werden kann.

Um die bekannte Problematik bei Heilbademeistern und Heilmasseuren noch etwas zu verdeutlichen, darf aus dem Ergebnisprotokoll einer Sitzung mit Vertretern des Obersten Sanitätsrates in der Verbindungsstelle der Bundesländer zitiert werden:

"Von Seiten der Landessanitätsdirektoren wird auf den Beschluß des Obersten Sanitätsrates 1981 hingewiesen, nach welchem die freiberufliche Tätigkeit beim Kranken dem Physiotherapeuten vorbehalten bleiben soll. Die Landessanitätsdirektoren haben mit dem derzeitigen Berufsbild der Heilbademeister und Heilmasseure keine Freude. Es kommt immer wieder zu Übergriffen dadurch, daß Heilbademeister und Heilmasseure eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Derartige Übergriffe sind zu unterbinden und Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden zu erstatten. Verschiedene Varianten einer Neuregelung wurden schon überlegt."

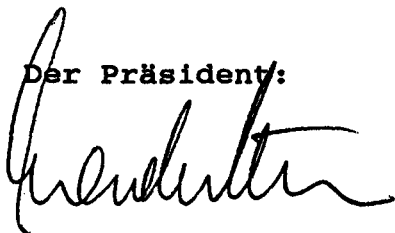
In diesem Zusammenhang begrüßen die gewerblichen Masseure auch die Einführung der Strafbarkeit des Versuches in § 60 Abs. 2.

Im Sinne des Konsumentenschutzes, der einen Anspruch auf fachlich einwandfreie Behandlung postuliert, aber auch im Interesse der gewerblichen Masseure, deren wirtschaftliche Existenz durch die geplante Maßnahme auf das äußerste gefährdet erscheint, wird beantragt, daß in die gewachsenen Rechte und Befugnisse der gewerblichen Masseure nicht eingegriffen wird. § 3, zweiter Satz, sollte daher wie folgt lauten:

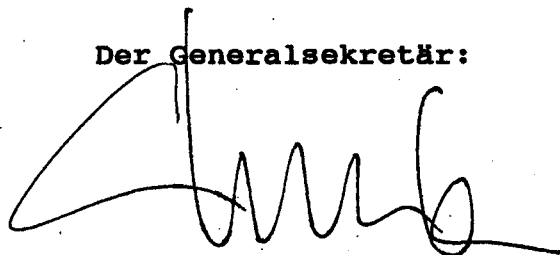
"Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Beilagen

M. 12. 7F,  
 BEILAGE 1

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 10.551/12-III-1/79

Abgrenzung der Tätigkeit der Masseure  
 gegenüber den dem Bundesgesetz be-  
 treffend die Regelung des Kranken-  
 pflegedienstes, der medizinisch-  
 technischen Dienste und der Sanitäts-  
 hilfdienste unterliegenden Tätig-  
 keiten

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Koprivnikar

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 01/1145

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

im Hause

zu Zl. 10.126/4-1a/78 vom 18. Jänner 1979.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat mit seinem Schreiben vom 11. Oktober 1979, Zl. IV-51.254/5-2/79, gegenüber dem ho. Bundesministerium Aussagen über den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseure getroffen, die vom ho. Bundesministerium nicht geteilt werden. Da das oben zitierte Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ergangen ist, ohne daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie damit befaßt oder das Einvernehmen hierüber hergestellt worden ist, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, seine Ansicht in dieser Angelegenheit bekanntzugeben:

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegedienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfdienste ist die Ausübung der unter dieses Bundes-



gesetzlich fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelte Berufe verboten. Gemäß § 3 legt die Gewerbeordnung, auf die durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelten Tätigkeiten keine Anwendung (eine entsprechende Bestimmung enthält § 2 Abs.1 Z.11 GewO 1973); allodings werden gemäß diesem § 3 die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nicht berührt.

Daraus ergibt sich, daß durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technische Dienste und der Sanitätshilfsdienste keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseure erfolgt ist (auch das Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 93/1949, hatte zufolge seines § 4 keine Einschränkung des Berechtigungsumfanges des Gewerbes der Masseure bewirkt).

Für die Beantwortung der gestellten Frage ist daher entscheidend, zu welchen Tätigkeiten das durch die Gewerberechtsnovelle 1952 unter die gebundenen Gewerbe eingereihte Gewerbe der Masseure seit jeher berechtigt (bis zur Gewerberechtsnovelle 1952 war das Gewerbe der Masseure ein freies Gewerbe, zu dessen Ausübung es somit keines Befähigungsnachweises bedurfte).

Während das Gesetz vom 19.10.1954, BGBl.II Nr. 323, über außerordentliche Maßnahmen an Stelle der Gewerbebesperre, das sogenannte Untersarungsgesetz, vom damals freien "Gewerbe der Masseure (soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient)" gesprochen hat, hat die Gewerberechtsnovelle 1952 auf diesen Klammerausdruck verzichtet.

Wie aber bereits in Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Auflage, hrsg. von Litszky-Rutimsky, Wien 1957, auf Seite 8 ausgeführt wird, fällt die gewerbemäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Masseure. Daraus ist aber zu schließen, daß lediglich die in Eigenverantwortung des Masseurs erfolgende Behandlung von Krankheiten durch Massage nicht als zulässig erachtet wurde, also jener Fall, in dem der Masseur selbst diagnostiziert und die seiner Ansicht nach erforderliche Therapie anwendet. Hingegen war offensichtlich eine Massage zur Behandlung von Krankheiten in der Form zulässig, daß der Masseur eine vom Arzt diagnostizierte Krankheit nach dessen Anleitung durch Massage behandelt.

Die Gewerberechtsnovelle 1952 hat das Gewerbe der Masseure unter die gebundenen Gewerbe eingereiht. Dadurch war für die Ausübung dieses Gewerbes der Befähigungsnachweis erforderlich geworden. Im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Weglassung des Klammerausdruckes ("soweit die Tätigkeit nicht Heilzwecken dient") muß angenommen werden, daß durch die Einreihung des Gewerbes der Masseure unter die gebundenen Gewerbe durch die Gewerberechtsnovelle 1952 keinsfalls eine Einschränkung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes erreicht werden sollte. Vielmehr liegt der Schluß nahe, daß durch diese Maßnahmen der Gewerberechtsnovelle 1952 der Berechtigungsumfang dieses Gewerbes im oben aufgezeigten Sinne dokumentiert werden sollte.

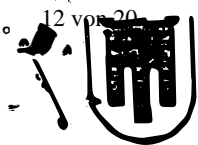
Seit der Gewerberechtsnovelle 1952 haben die gewerberechtlichen Vorschriften, auch die Gewerbeordnung 1973, keine Änderung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes bewirkt. Es wurde aber durch die Verordnung BGBl. Nr. 246/1965 ein strengerer Befähigungsnachweis als der sonst für gebundene Gewerbe vorgeschriebene eingeführt. Diese Regelungen stehen heute noch auf Grund der Übergangsbestimmung des § 375 Abs. 1 Z. 60 GewO 1973 in Kraft.

Da - wie bereits ausgeführt worden ist - auch die Vorschriften über den Krankenpflege- und Dienst keine Änderung des Berechtigungsumfangs des Gewerbes der Masseure bewirkt haben, bestehen auch keine Bedenken darüber, wenn zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Masseure berechnete Gewerbetreibende im Rahmen von mit den Trägern der Krankenversicherung abgeschlossenen Verträgen auf Verschreibung des Arztes Massagen usw. zur Behandlung von Krankheiten durchführen. Die Lage ist hier etwa mit den Tätigkeiten der Bandagisten, Orthopädietechniker, Optiker usw. zu vergleichen, die ebenfalls auf Grund ärztlicher Verschreibungen eine Tätigkeit im Interesse der Linderung bzw. Heilung von Krankheiten entfalten.

Abschließend ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz um Ressortverhandlungen zwecks Erzielung eines einvernehmlichen Standpunktes in dieser Frage ersucht hat.

Wien, am 7. Dezember 1979  
Für den Bundesminister  
J a g o d a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: IVb-220-0/89  
(Bei Antwortschreiben bitte auführen)

Bregenz, am 1.8.1989

An das  
Bundeskanzleramt  
Radetzkystraße 2  
1031 WienAuskünfte:  
Dr. Ludescher  
Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2439

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die  
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn.  
Dienste und der Sanitätshilfedienste geändert wird,  
Entwurf, ergänzende Stellungnahme

**Bezug:** Schreiben vom 9.1.1989, Zl. 61.251/1-VI/13/89

In Ergänzung zur ho. Stellungnahme vom 7.3.1989 sind insbesondere zu den §§ 2 und 3 des übermittelten Entwurfes noch nachstehende Einwände und Bedenken vorzubringen:

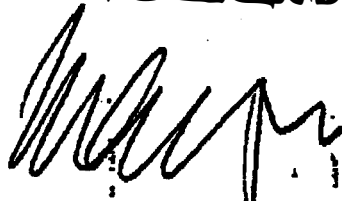
Die vorliegende Novelle bringt durch die Neuformulierung der §§ 2 und 3 i.V.m. den Ergänzungen in den Spezialparagrafen der einzelnen Berufe ein Vorbehaltsrecht des gehobenen medizinischen Fachdienstes gegenüber den gewerblichen Gesundheitsberufen mit sich. So ist eine Ausdehnung der Vorbehaltsrechte für den gehobenen medizinischen Fachdienst auf Gebiete vorgesehen, die bisher von den gewerblichen Gesundheitsberufen abgedeckt wurden. Nach dieser Neuregelung würden gewerbliche Masseure zukünftig nicht mehr als Ausübende eines Gesundheitsberufes gelten. Dies hätte zur Folge, daß der niedergelassene gewerbliche Masseur nicht mehr wie seit Jahren vom Arzt verschriebene Massagen zu Heilzwecken ausführen darf. Da jedoch die Notwendigkeit solcher Behandlungen weiterhin bestehen und eher zunehmen wird, müßten diese Massagen mangels anderer Möglichkeiten in Vorarlberg zukünftig in den Krankenanstalten vorgenommen werden.

Dagegenüber hat die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiter der Vorarlberger Krankenanstalten einhellig die Meinung vertreten, daß die Vorarlberger Krankenhäuser aus personellen Gründen keineswegs in der Lage sind, die zu erwartenden Mehrbelastungen durch Heilmassagen in den bestehenden Abteilungen für physikalische Therapie zu bewältigen, zumal bereits derzeit Wartezeiten für ambulante physiotherapeutische Behandlungen bestehen.

In Vorarlberg besteht seit langer Zeit eine zum Wohle aller Beteiligten bestens funktionierende Arbeitsteilung zwischen den Krankenhäusern und den niedergelassenen gewerblichen Masseuren, die durch die vorgesehene Neueregung zerstört würde. Dies ist umso unverständlicher, als das erst vor rund zwei Jahren neu erstellte und mühselig aufgebaute Berufsbild des Lehrberufes "Masseur" die Tätigkeit der Heilmassage ausdrücklich enthält und umfangreiche Bestimmungen für die Ausbildung vorgesehen sind.

Eine Verlegung der Arbeit gewerblicher Masseure an das Krankenhaus kann daher keineswegs gutgeheißen werden.

Für den Landeshauptmann:



Landesrat Fredy Mayer

Ergelt an:

Herrn  
KAD Dr. Stefko  
p.A. Kammer der gewerblichen Wirtschaft

Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch

Herrn  
Josef Wohlgenannt  
Inn ungemeister der Masseure  
p.A. Kammer der gewerblichen Wirtschaft

Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch

zur gefl. Kenntnisaahme.

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1439

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 19. Mai 1987

79. Stück

200. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur

201. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur

**200.**

**Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur erlassen werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

**Artikel I**

Für den Lehrberuf Masseur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

**1. Berufsbild**

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Geräte, Instrumente, Apparate, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
3.	Kenntnis der Kräuter, Badezusätze für hygienische Zwecke, Massagemittel, Präparate und Wirkstoffe	
4.	Auf die Massagetätigkeit ausgerichtete Kenntnis der Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper), Anatomie (Lehre vom Körperbau), speziellen Dermatologie und Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe), Physiologie, allgemeinen Pathologie und Hygiene (Körper- und Arbeitshygiene)	
5.	Grundkenntnisse über Elektrizität, Licht, Wärme, Kälte und Wasser und über deren Anwendung am und Wirkung auf den Körper	—
6.	Kenntnis, Erkennen und Berücksichtigen von krankhaften Stellen des Körpers und der Haut, Kenntnis von Massageverboten	
7.	Kenntnis der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe	—
8.	Grundkenntnisse des Alterungsprozesses	
9.	Kenntnis der Massagearten und grundlegenden Massagemethoden	Kenntnis der speziellen Massagemethoden (Lymphdrainage, Bindegewebsmassage, Segmentmassage)
10.	Anwenden verschiedener Stricharten und Handgriffe: Streichen, Vibrieren, Reiben (Frik-tion), Kneten, Hacken, Klopfen, Pressen, Rollen, Schütteln, Bürsten	
11.	Anwenden der klassischen Massage (Teil- und Ganzmassage)	

1440

79. Stück — Ausgegeben am 19. Mai 1987 — Nr. 200

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
12.	—	Anwenden spezieller Massagearten und Massagemethoden (Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage)
13.	—	Anwenden von apparativen Massagen
14.	Anwenden von Wirkstoffen in der Massage	
15.	Kenntnis der Wasseranwendungen und Bäder sowie deren Wirkung auf den menschlichen Körper	Verabreichen von Unterwassermassagen
16.	Vorbereiten und Verabreichen von Bädern zu hygienischen Zwecken	—
17.	Aufbereiten und Vorbereiten von Packungen, Wickeln und Kompressen	—
18.	—	Verabreichen von Paraffinpackungen
19.	—	Kenntnis und Verabreichen von Bestrahlungen: Heißluft, Lichtkasten, Rotlicht, Blaulicht, Tiefenstrahler
20.	Grundkenntnisse über gesunde Ernährung	Kenntnis über gesunde Ernährung und Lebenshaltung
21.	—	Kenntnis und Anwenden von Atemübungen, Bewegungsübungen und Gymnastik
22.	—	fachliche Kundenberatung
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

## 2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person .....	1 Lehrling
2—3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	2 Lehrlinge
4—7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	3 Lehrlinge
ab 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen .....	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens 1½ Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

#### B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Graf

#### 201. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1987, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

##### Gliederung der Lehrabschlussprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

##### Durchführung der praktischen Prüfung

##### Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat nach Angabe am lebenden Modell eine allgemeine Körperbeurteilung und folgende Fertigkeiten zu umfassen:

- a) klassische Teil- oder Ganzmassage,
- b) Fußreflexzonenmassage,
- c) apparative Massage,
- d) Verabreichen von Packungen, Wickeln oder Kompressen.

(2) Die Lehrlingsstelle hat für die Prüfarbeit die erforderlichen Personen (Modelle) ohne Kosten für den Prüfling bereitzustellen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in vier Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(4) Die Prüfarbeit ist nach fünf Arbeitsstunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) richtiges Anwenden und Durchführen der einzelnen Massagearbeiten,
- b) richtige Anwendung der Apparate,
- c) Sorgfalt der Arbeitsausführung.



1442

79. Stück — Ausgegeben am 19. Mai 1987 — Nr. 201

**Fachgespräch**

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Instrumente, Apparate, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, über einschlägige Sicherheitsvorschriften und über Hygiene (Körper- und Arbeitshygiene) sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

**Durchführung der theoretischen Prüfung****Allgemeine Bestimmungen**

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

**Wirtschaftsrechnen**

§ 5. (1) Das Wirtschaftsrechnen hat eine einfache Kalkulation einer Behandlung nach Angabe zu umfassen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in dreißig Minuten durchgeführt werden kann.

(4) Das Wirtschaftsrechnen ist nach vierzig Minuten zu beenden.

**Fachkunde**

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Auf die Massagetätigkeit ausgerichtete Kenntnis der Somatologie, Anatomie, speziellen Dermatologie und Histologie,
- b) Kenntnis von krankhaften Stellen des Körpers und der Haut sowie von Massageverboten,
- c) Kenntnis der Wirkungen der manuellen und apparativen Körpermassage,
- d) Apparatikunde,
- e) Kenntnis der Anwendung von Wirkstoffen in der Massage,
- f) Kenntnis über das Verabreichen von Packungen, Wickeln und Kompressen.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in sechzig Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach achtzig Minuten zu beenden.

**Wiederholungsprüfung**

§ 7. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

**Schlußbestimmungen**

§ 8. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Graf

1384

66. Stück — Ausgegeben am 27. März 1986 — Nr. 175

am Sitz des Bezirksgerichtes	für die Bezirksgerichtssprengel (Gerichtstagsbereich)	Anzahl der abzuhaltenden Gerichtstage	Wochentage der Gerichtstage
Wolfsberg	Wolfsberg	2 Tage pro Monat	Donnerstag
Bad Ischl	Bad Ischl	2 Tage pro Monat	Dienstag
Rohrbach	Aigen, Lembach, Rohrbach	2 Tage pro Monat	Dienstag
Schärding	Engelhartszell, Schärding	2 Tage pro Monat	Dienstag
Vöcklabruck	Frankenmarkt, Mondsee, Vöcklabruck	1 Tag pro Woche	Dienstag
Zell am See	Mittersill, Saalfelden, Taxenbach, Zell am See	1 Tag pro Woche	Dienstag
Tamsweg	Tamsweg	1 Tag pro Monat	Dienstag
Lienz	Lienz, Matri in Osttirol	1 Tag pro Monat	Dienstag
Kufstein	Kufstein	3 Tage pro Monat	Dienstag
Landeck	Landeck	1 Tag pro Monat	Donnerstag
Reutte	Reutte	1 Tag pro Monat	Donnerstag

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Ofner

### 175. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. März 1986 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

#### Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseure (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 34 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 8) nachzuweisen.

#### Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung, die aus drei Teilen besteht.

(2) Der erste Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse über Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie, Hygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe und Arbeitshygiene zu erstrecken. Der erste Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 50 Minuten und nicht länger als 70 Minuten dauern.

(3) Der zweite Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der

Masseure notwendigen Kenntnisse der klassischen Massage sowie auf Kenntnisse der Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindegewebsmassage, asiatischer Massagetechniken (zB Akupunkturmassage), der Lymphdrainage sowie sonstiger gebräuchlicher Massagen zu erstrecken. Bei der Beantwortung dieser Fragen sind auch die praktischen Fähigkeiten des Prüflings auf diesen Gebieten am Modell zu überprüfen. Der zweite Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 70 Minuten und nicht länger als 100 Minuten dauern.

(4) Der dritte Teil der Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Masseure notwendigen Kenntnisse über volks- und betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Schrift- und Zahlungsverkehr, Kostenrechnung, Kalkulation, über das Steuerrecht, über Grundsätze des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes, über das Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge und der Organisation der Kammern für Arbeiter und Angestellte, über das Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und über das Sozialversicherungsrecht zu erstrecken. Der dritte Teil der Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(5) Der erste Teil der Prüfung (Abs. 2) hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität durch Zeugnisse nachweist.

(6) Der dritte Teil der Prüfung (Abs. 4) hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, nachweist.

#### Prüfungskommission

§ 3. Eines der weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) muß ein Arzt sein; das andere muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde notwendig sind.

#### Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

§ 4. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Medizin an einer inländischen Universität und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
2. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Masseur und eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
3. die erfolgreiche Ausbildung zum diplomierten Assistenten für physikalische Medizin und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges für Masseure und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
5. die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur und eine nachfolgende mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit.

(2) Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muß überwiegend die im § 2 Abs. 3 genannten Massagetätigkeiten zum Gegenstand haben.

#### Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1973) oder von sonstigen Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege.

#### Ladung zur Prüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung sowie die Gegenstände der Prüfung (§ 2) und die zur Prüfung mitzubringenden Unterlagen und Hilfsmittel bekanntzugeben.

#### Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung

1. im vollen Umfang eine Prüfungsgebühr von 10 vH,

1386

66. Stück — Ausgegeben am 27. März 1986 — Nr. 175

2. im Falle des Entfallens des ersten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 eine Prüfungsgebühr von 8 vH,
3. im Falle des Entfallens des dritten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 6 eine Prüfungsgebühr von 9 vH,
4. im Falle des Entfallens des ersten und dritten Teiles der Prüfung gemäß § 2 Abs. 5 und 6 eine Prüfungsgebühr von 7 vH

des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Betrag, zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstaten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

#### Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

#### Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 treten die unter § 375 Abs. 1 Z 60 GewO 1973 angeführten Bestimmungen des § 3 und des § 4 — dieser jedoch nur soweit, als er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Masseure zum Gegenstand hat — der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965, BGBl. Nr. 246, mit der ein strengerer Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Hühneraugenschneider und Fußpfleger sowie der Schönheitspfleger (Kosmetiker) und der Masseure eingeführt wird, mit Ablauf des 30. September 1986 außer Kraft.

Steger

#### Anlage 1

(§ 4 Abs. 1 Z 4)

#### Lehrgang für Masseure

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Allgemeine Anatomie und Physiologie .....	30
Hygiene .....	25
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die Massagetätigkeit .....	30
Massage-Grundkurs mit praktischen Übungen .....	160
Massage-Kurs mit praktischen Übungen über Reflexzonenmassage, Segmentmassage, Bindege- websmassage, asiatische Massagetechniken (zB Akupunktmassage) und Lymphdrainage .....	300
Wärme- und Kälteanwendungen (trocken und naß) .....	35
Kenntnisse über die bei Massagetätigkeiten verwendeten Präparate und Hilfsmittel .....	20
Erste Hilfe .....	20
Arbeitshygiene und Unfallverhütung .....	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 650 zu betragen.